

Abwasserverband Weißach- und Oberes Saalbachtal

Sitz: Bretten

Einladung

zur öffentlichen Sitzung des Verwaltungsrates am Dienstag,
30.04.2013 um 10:00 Uhr, im kleinen Sitzungssaal im Rathaus Bretten

Tagesordnung:

1. Kanalsanierung III. Untersuchungsabschnitt
- Auftragsvergabe
2. Kläranlage Heildelsheim; Sanierung Zulaufschnecke III
- Auftragsvergabe
3. RÜB Göbrichen; Betonsanierung
- Auftragsvergabe
4. Kläranlage Heildelsheim; Austausch Edelstahlgerinne Nachklärbecken II
- Auftragsvergabe

Die Bevölkerung wird hierzu recht herzlich eingeladen.

Mit freundlichen Grüßen
Martin Wolff
Oberbürgermeister,
Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung

über die öffentliche Auflegung der Vorschlagsliste für die Schöffinnen und Schöffen

Die vom Gemeinderat in öffentlicher Sitzung am 16. April 2013 beschlossene Vorschlagsliste für Schöffinnen und Schöffen liegt gemäß § 36 Abs. 3 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) in der Zeit vom 22. April bis 29. April 2013 im Rathaus Bretten, Untere Kirchgasse 9, im Bürgerservice zu jedermanns Einsicht auf.

Gegen die Vorschlagsliste kann gemäß § 37 GVG binnen einer Woche nach Schluss der Auslegung schriftlich oder zu Protokoll beim Bürgermeisteramt Bretten Einspruch mit der Begründung erhoben werden, dass in die Liste Personen aufgenommen wurden, die nach §§ 32 bis 34 GVG nicht aufgenommen werden durften oder sollten.

Bretten, den 17. April 2013

Wolff

Oberbürgermeister

Allgemeinverfügung

zum verkaufsoffenen Sonntag am 28. April 2013

Die Stadt Bretten erlässt aufgrund von § 8 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) i.d.F. vom 14.02.2007 (BGBl. I S. 744) folgende Allgemeinverfügung:

1. Die Verkaufsstellen (§ 2 LadÖG) in der Kernstadt Bretten dürfen anlässlich des „Newcomer Festival“ am Sonntag, 28. April 2013, in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr für den geschäftlichen Verkehr geöffnet sein.
2. Die Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes und der Tarifverträge, des Mutterschutzgesetzes, des Jugendschutzgesetzes sowie des Betriebsverfassungsgesetzes bleiben unberührt.
3. Diese Verfügung gilt gem. § 41 Abs. 4 Satz 4 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Begründung:

Die Vereinigung Brettener Unternehmen (VBU), Fachgruppe Einzelhandel, beantragt anlässlich des „Newcomer Festival“ am Sonntag, 28. April 2013, in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr die Durchführung eines verkaufsoffenen Sonntages. Nach § 8 LadÖG dürfen abweichend von den Vorschriften des § 3 Abs. 2 Nr. 1 Verkaufsstellen aus Anlass von örtlichen Festen, Märkten und Messen oder ähnlichen Veranstaltungen an jährlich höchstens drei Sonn- und Feiertagen geöffnet sein. Das „Newcomer Festival“ ist eine Veranstaltung im Sinne dieser Vorschrift. Da bisher für das Jahr 2013 erst zwei verkaufsoffene Sonntage festgesetzt wurden, kann der beantragte Termin freigegeben werden. Die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür sind erfüllt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Bürgermeisteramt Bretten, Untere Kirchgasse 9, 75015 Bretten, erhoben werden.

Bretten, 10.04.2013

Wolff

Oberbürgermeister

Antrag

auf Erteilung einer Parkgenehmigung anlässlich des Peter- und Paul Festes 2011

Wie in den vergangenen Jahren ist von Seiten der Stadt Bretten zum Peter- und Paul Fest 2010 wiederum vorgesehen, für Berechtigte, die über die Festtage nicht zu Ihren Garagen, Grundstücken usw. zufahren können, Parkgenehmigungen in begrenzter Anzahl auszugeben. Der nachstehende Antrag ist daher bis spätestens 7.6.2013 bei der Straßenverkehrsbehörde Bretten (Herr Kleinhans; Tel. 921 - 320) Untere Kirchgasse 9, 75015 Bretten abzugeben. Selbstverständlich können auch bei Herrn Kleinhans im Rathaus / Zi. 221 Anträge gestellt werden. Die jeweiligen Antragssteller werden gebeten, ab 16.06.2011 bei der Straßenverkehrsbehörde nachzufragen, inwieweit Ihrem Antrag stattgegeben wurde.

Name _____

Anschrift _____

Grund _____

Anzahl der nicht mehr befahrbaren Parkstände: _____

Öffentliche Bekanntmachung

gemäß § 5 (6) Straßengesetz Baden-Württemberg

Die im Bebauungsplan vom 22.03.2011 (Satzungsbeschluss) „Wössinger Weg“ der Stadt Bretten, Gemarkung Rinklingen, ausgewiesenen Verkehrsflächen sind ab sofort für den Verkehr zur endgültigen Benutzung überlassen.

Bürgermeisteramt Bretten, den 17.04.2013

Wolff

Oberbürgermeister

Öffentliche Ausschreibung nach VOB

Bauvorhaben: Aussegnungshalle Büchig, Neubau
Bauherr: Stadt Bretten, Untere Kirchgasse 9, 75015 Bretten

Leistungsumfang: Zimmerer- und Holzbauarbeiten
Dachform: Flachdächer
Dachfläche: ca. 390 m²
Brettschichtholz: ca. 19 m³
Konstruktionsvollholz: ca. 6 m³
Abbund: ca. 800 lfm
Schalung OSB Platten: ca. 450 m²
Holzrahmenbau: ca. 70 m²
Profilstahl: ca. 1.500 kg
Ausführungszeitraum: 10.06.2013 – 05.07.2013
Eröffnungstermin: 07.05.2013, 11.00 Uhr im Rathaus Bretten, Zimmer Nr.: 330
Kostenpauschale: EUR 30,-, inkl. CD-Rom, zzgl. EUR 5,- für Versand je Doppel exemplar
Ausgabestelle: Amt Technik und Umwelt, Untere Kirchgasse 9, 75015 Bretten, Zi. 409/410

Zur Angebotseröffnung zugelassene Personen: Bieter und/oder ihre Bevollmächtigten

Ablauf der Zuschlags- und Bindefrist:

30.05.2013

Vergabepflichtstelle: Regierungspräsidium Karlsruhe

Amtsgericht Bruchsal • Vollstreckungsgericht

Zwangsvollstreckung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am Dienstag, den 07.05.2013, 10.30 Uhr im Gerichtsgebäude Bruchsal, Schlossraum 5, II. OG, Saal 202 folgender Grundbesitz versteigert werden, eingetragen im Grundbuch Blatt 693, Wohnungsgrundbuch Blatt 7622 und Teileigentumsgrundbuch Blatt 7623 von Bretten. Grundbuch von Bretten Blatt 693, Flst.Nr. 2077/10 Bahnhofstraße, 2,48 ar, Gebäude- und Freifläche, Wohnungsgrundbuch von Bretten Blatt 7622, 2/3 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Flst.Nr. 2110/1 Bahnhofstraße 28, 7,83 ar, Gebäude- und Freifläche verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 1 bezeichneten Wohneinheit (Wohnung im Erdgeschoss und Obergeschoss mit dem gesamten Speicher im Dachgeschoss, dem Treppenaufgang vom Erdgeschoss zum Obergeschoss, Nebenräumen im Kellergeschoss und der Garage). Für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Nr. 7622 bis Nr. 7623).

Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu dem anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Teileigentumsgrundbuch von Bretten Blatt 7623, 1/3 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Flst.Nr. 2110/1 Bahnhofstraße 28, 7,83 ar, Gebäude- und Freifläche verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 2 bezeichneten Teileinheit (nicht zu Wohnzwecken dienende Räume (Praxis) im Erdgeschoss und Obergeschoss, mit Röntgenlabor im Kellergeschoss und Wendeltreppe zwischen Ergeschoss und Obergeschoss). Für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Nr. 7622 bis Nr. 7623).

Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu dem anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. (Bei dem auf Flst.Nr. 2077/10 errichteten Holzhaus handelt es sich um einen Scheinbestandteil, der von der Beschlagnahme nicht erfasst ist; Wohnung mit ca. 106 qm Wohnfläche und Nutzfläche im UG mit 78 qm; Arztpraxis mit 186 qm Nutzfläche; Angaben in Klammer ohne Gewähr). Die Verkehrswerte sind gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden auf 13.000,00 Euro für Blatt 693, 120.000,00 Euro für Blatt 7622, 165.000,00 Euro für Blatt 7623. Gemäß §§ 67 bis 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheitsleistung verlangt werden; die Sicherheit ist in der Regel in Höhe von 10 % des Verkehrswerts zu leisten. Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein. Weitere Informationen unter: www.versteigerungspool.de

Eschbach,

Rechtspfleger

Brennholzversteigerung im Stadtwald Bretten

Für die Kernstadt Bretten erfolgt die Holzabgabe auf dem Weg einer Versteigerung am Donnerstag den 25.04.2013 ab 17.00 Uhr im Rathausaal. Lagepläne und Preisanschläge können ab 18.04.2013 im Rathaus beim Bürgerservice der Stadt Bretten abgeholt werden. Für das Arbeiten im Stadtwald mit der Motorsäge ist ein Motorsägenführerschein erforderlich. Die Holzabgabe erfolgt gegen Barzahlung. Wer sein Holzlos vom letzten Jahr noch nicht vollständig aufgearbeitet hat, kann kein neues Holzlos erwerben. Es erfolgt keine Holzabgabe an gewerbliche Unternehmer oder Weiterverkäufer.



Aus dem Standesamt

Einträge vom 7.4.2013 - 14.4.2013

Eheschließungen:

- 13.04.2013 Daniela Beate Isabell Kerti und Michael Russek, Gottlieb-Daimler-Str. 1, Bretten
13.04.2013 Çağla Topal, Grünwettersbacher Str. 15, Waldbronn und Dervan Gölbasi, Zum Rechberg 23, Bretten

Sterbefälle:

- 02.04.2013 Magdalena Gary geb. Wölfl, Adalbert-Stifter-Weg 27, Bretten, 87 Jahre
05.04.2013 Gerhart Gerweck, Postweg 49, Bretten, 91 Jahre
08.04.2013 Gertrud Elisabeth Hinze geb. Herzer, Birkenweg 7, Bretten, 78 Jahre

Die Stadt Bretten und die Feuerwehr Bretten trauern um

Herrn

Heinz Bechtold

Oberfeuerwehrmann

Er verstarb am Dienstag, 9. April 2013 im Alter von 86 Jahren.

Heinz Bechtold trat am 01.01.1950 in die Feuerwehr Bretten Abteilung Ruit ein.

Über Jahrzehnte erwarb er sich umfangreiche Kenntnisse, um seinen ehrenamtlichen Dienst zum Wohle der Bürger zu verrichten. Mit großer Dankbarkeit werden wir ihm stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Melanchthonstadt Bretten	Feuerwehr Bretten	FF Bretten Abt. Ruit
Martin Wolff	Philip Pannier	Alexander Martin
Oberbürgermeister	Kommandant	Abteilungskommandant

Allgemeinverfügung

des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum zur Untersuchung von Rindern auf Tuberkulose vom 02.04.2013

(Az.: 33-9122.30)

Auf Grund von § 79 Abs. 4 i.V.m. den §§ 18 und 23 Satz 1 des Tierseuchengesetzes vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1260) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22. Dezember 2011 sowie § 3 Abs. 4 Tuberkulose-Verordnung vom 13. März 1997 (BGBl. I S. 462) i.V.m. § 1 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Tierseuchengesetzes (AGTierSG) vom 19. November 1987 (GBl. S. 525), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. März 2004 (GBl. S. 112), erlässt das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz folgende

Allgemeinverfügung:

1. Tierhalter in Baden-Württemberg, die seit dem 01. Januar 2008 Rinder aus Tirol und Vorarlberg oder den bayerischen Landkreisen Oberallgäu, Lindau, Memmingen, Ostallgäu, Kempten, Mindelheim, Bad Tölz, Miesbach, Berchtesgadener Land, Rosenheim, Traunstein, Weilheim, Kaufbeuren oder Garmisch-Partenkirchen bezogen, oder Rinder auf Weiden in Tirol und Vorarlberg oder den genannten Landkreisen aufgetrieben haben, haben in ihren Tierbeständen, in die diese Tiere eingestellt wurden, Untersuchungen auf Tuberkulose mittels Intrakutantests durchführen zu lassen.
2. Tierhalter in Baden-Württemberg, die im Jahr 2013 Rinder auf Weiden in den unter Nr. 1 genannten bayerischen Landkreisen oder in Tirol oder Vorarlberg auftreiben möchten, haben die zum Weideauftrieb vorgesehenen Rinder vor dem Weideauftrieb und nach dem Weideauftrieb auf Tuberkulose mittels Intrakutantest untersuchen zu lassen. Diese Tierhalter haben den Tag des Weideauftriebs mindestens drei Wochen zuvor beim zuständigen Veterinäramt zu melden.
3. Tierhalter mit Vorzugs Milchbetrieben in Baden-Württemberg haben alle weiblichen Rinder im Alter von über einem Jahr, die in diese Betriebe eingestellt sind, mittels Intrakutantest auf Tuberkulose untersuchen zu lassen.
4. Die unter Nr. 1 bis 3 genannten Tierhalter haben die nach Nr. 1 bis 3 betroffenen Tiere für die Untersuchung an den durch die unteren Verwaltungsbehörden festzulegenden Terminen bereit zu halten und die für die Untersuchung erforderliche Hilfe entsprechend den Anweisungen der unteren Verwaltungsbehörde zu leisten.
5. Die Kosten der Untersuchung werden vom Land und der Tierseuchenkasse Baden-Württemberg getragen.
6. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben und endet mit Ablauf des 31. Dezember 2013.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landratsamt Karlsruhe mit Sitz in Karlsruhe schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden.

Hinweise

1. Die Begründung dieser Allgemeinverfügung kann von jedermann in Baden-Württemberg, der als Betroffener im Sinne der Nr. 1 bis 3 der Verfügung in Betracht kommt, während der Dienstzeiten im Dienstgebäude des für ihn örtlich zuständigen Bürgermeisteramtes eingesehen werden eingesehen werden.
 2. Ordnungswidrig im Sinne des § 17 Abs. 1 Nr. 1 der Tuberkulose-Verordnung handelt, wer ein Rind nicht untersucht lässt.
 3. Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Abs. 2 Nr. 5 des Tierseuchengesetzes handelt, wer die Untersuchung auf Tuberkulose nicht unterstützt. Die Verpflichtung der Gemeinden zur Gestellung von Hilfskräften und Hilfsmitteln nach § 3 AGTierSG bleibt hiervon unberührt.
 4. Die Anfechtung einer Anordnung von Maßnahmen nach der Verfügung hat bereits nach § 80 Satz 1 Nr. 2 des Tierseuchengesetzes keine aufschiebende Wirkung.
- Stuttgart, den 02.04.2013
gez. Dr. Kuhn

Volkshochschule Bretten

Klangschalen-Workshop bei der vhs Bretten

Am Freitag, 26.04.13 findet bei der vhs Bretten ein Workshop zum Thema Entspannung durch Klangschalen und Klanmassagen. Der Workshop gibt einen kurzen Einblick in die Arbeit mit Klangschalen. Er zeigt die Wirkungsweise, Einsatzgebiete und Anwendung der Klangschale.

Gesund in den Frühling

Am Samstag, 20.04.13 startet bei der vhs Bretten ein Nordic Walkingkurs für Fortgeschrittene, die bereits Erfahrungen haben oder für sportliche Quereinsteiger. Info und Anmeldung: 07252 583-717 oder www.vhs-bretten.de